

# **Satzung**

## **der Briefmarkenfreunde Kornwestheim e.V.**

im Bund Deutscher Philatelisten e.V.

in der Fassung vom 13.02.1987, geändert am 10.03.1989, 18.08.1989 und 20.02.1997

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Briefmarkenfreunde Kornwestheim e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Kornwestheim. Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Philatelisten e.V. und Landesverband Südwestdeutscher Briefmarkensammler-Vereine e.V.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Die Briefmarke ist ein Träger der Zeitgeschichte, der die gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung aufzeigt. Der Verein verfolgt das Ziel, die Briefmarkensammler von Kornwestheim und Umgebung in ihren Sammlerinteressen zu fördern. Dafür muß der Verein in der Öffentlichkeit für die Pflege und Förderung der Philatelie werben.

Zu diesem Zweck führt der Verein

- Tausch- und Informationsabende
- Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen
- Ausstellungen
- vereinsinterne Auktionen
- Fahrten zu Ausstellungen und anderen kulturellen Veranstaltungen
- Beratung der Hinterbliebenen von Vereinsmitgliedern

durch und vermittelt dadurch seinen Mitgliedern, sich auf dem Gebiet der Philatelie, Briefmarkenkunde und Postgeschichte zu verwirklichen. Der Verein verfolgt damit keinen wirtschaftlichen Zweck.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Dieser ist zu entrichten innerhalb der ersten drei Monate des Jahres bzw. bei neuen Mitgliedern innerhalb eines Vierteljahres nach dem Eintritt in den Verein. Für Ehrenmitglieder ist der Beitrag freiwillig.

## **§ 4**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch schriftliche, an den Vereinsvorstand gerichtete Austrittserklärung oder durch Ausschluß.
2. Der freiwillige Austritt ist zulässig zum Ende des Jahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist.
3. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied nach seiner Anhörung bei ehrenrührigem oder vereinsschädigendem Verhalten oder wenn es mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als sechs Monate im Verzug ist. Zur Stellung eines Ausschlußantrages ist jedes Mitglied berechtigt.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Ausschuß und der Vorstand.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Februar statt. Hierzu sind die Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Sie nimmt die Jahresberichte des Vorsitzenden, des Kassierers und der Kassenprüfer entgegen.
  - b) Sie bestimmt über die Entlastung des Vorstandes.
  - c) Sie wählt des Vorstand des Vereins und den Ausschuß auf zwei Jahre.

- d) Sie wählt zwei Kassenprüfer, die Vereinsmitglieder sein müssen, aber nicht dem Vorstand und dem Ausschuß angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren.
  - e) Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest und ändert bei Bedarf dessen Höhe.
  - f) Sie entscheidet über alle Anträge, die der Vorstand, Ausschuß oder ein Vereinsmitglied ihr zur Entscheidung vorlegen. Anträge einzelner Mitglieder können als unzulässig zurückgewiesen werden, wenn sie nicht drei Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich gestellt sind.
  - g) Sie beschließt über Satzungsänderungen.
  - h) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, daß von diesem und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder oder der Ausschuß dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Für die Einberufung gelten die gleichen Formalien wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleiche Zuständigkeit wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere auch über den Widerruf der Bestellung zum Vorstands- oder Ausschußmitglied, wenn sie eine grobe Pflichtverletzung oder eine Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung feststellt.

## **§ 7**

### **Der Ausschuß**

1. Der Ausschuß besteht aus dem Vorstand und mindestens zwei, höchstens acht weiteren Vereinsmitgliedern.
2. Der Ausschuß hat folgende Aufgaben:
  - a) Er hat in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden.
  - b) Er hat das Jahresprogramm festzulegen.
  - c) Er hat über den Ausschluß von Vereinsmitgliedern zu beschließen.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Jugendleiter.

1. Der Vorstand ist für die Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er entscheidet in allen Fragen selbständig, die nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses gehören.
2. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes und ist für die Einberufung verantwortlich.

3. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder bei Fragen, die ihn persönlich betreffen, tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; beide sind alleinvertretungsberechtigt.

## **§ 9**

### **Die Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer müssen vor der Mitgliederversammlung eine ordentliche und während des Jahres eine unvermutete Kassenprüfung durchführen. Die Prüfungen müssen schriftlich im Kassenbuch vermerkt werden.

## **§ 10**

### **Beschlußfassung**

Beschlüsse aller Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung eines Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wobei sich mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder für die Auflösung entscheiden müssen. Der Antrag zur Auflösung muß mindestens einen Monat vorher schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingereicht und von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder unterzeichnet sein. Das Vereinsvermögen soll bei Auflösung an einen gemeinnützigen und mildtätigen Verein Kornwestheims übergehen.

## **§ 12**

### **Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist der Gerichtsstand Ludwigsburg.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung in dieser Fassung tritt am 20. Februar 1997 in Kraft.